



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

**Neunte ordentliche Tagung  
Genf, 7. bis 10. Oktober 1975**

BERICHT ÜBER DEN FORTGANG DER ARBEITEN DES SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES  
FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

vom Verbandsbüro vorgelegt

1. Der Sachverständigenausschuss für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung, nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet, führte bisher drei Tagungen durch; die erste (vorbereitende) Tagung fand am 7. November 1974, die zweite Tagung vom 15. bis 17. Januar 1975 und die dritte Tagung vom 15. bis 17. April 1975 statt. Die Berichte über diese Tagungen sind in den Dokumenten ICE/I/5, ICE/II/6 und ICE/III/8 enthalten. In diesen Tagungen befasste sich der Ausschuss mit möglichen Grundentscheidungen für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Verbandsstaaten und mit einigen praktischen Fragen einer solchen Zusammenarbeit.
2. Zur Frage der Grundentscheidungen prüfte der Ausschuss zwei Möglichkeiten für die Organisation der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung innerhalb der UPOV, und zwar den Abschluss von Vereinbarungen zwischen zwei- oder in einzelnen Fällen mehreren Ämtern und ein mehrseitiges System, das sich auf eine Ratsentscheidung, eine mehrseitige Verwaltungsvereinbarung oder eine besondere Vereinbarung nach Artikel 30 Abs.2 des UPOV Übereinkommens stützen könnte.
3. Für den Abschluss von - normalerweise zweiseitigen - Vereinbarungen zwischen Ämtern erstellte der Ausschuss eine UPOV Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der Grundlage des Entwurfs einer zweiseitigen Vereinbarung, die die zuständigen Behörden der Niederlande und des Vereinigten Königreichs abzuschliessen beabsichtigten. Diese Mustervereinbarung dient zwei Zwecken: sie erleichtert dadurch, dass sie ein System von Regeln für die Zusammenarbeit zur Verfügung stellt, den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Ämtern der Verbandsstaaten, die eine solche Zusammenarbeit wünschen, und verhindert - jedenfalls soweit die Ämter nicht von dem Modell abweichen, das Bestehen von Vereinbarungen, die von Staat zu Staat unterschiedlich sind. Die Mustervereinbarung sieht in der Hauptsache vor, dass die beiden vertragsschliessenden nationalen Ämter übereinkommen, für bestimmte Arten, die in dieser Vereinbarung genannt sind, die Aufgabe, die technische Prüfung durchzuführen, einem dieser Ämter zu übertragen (zentralisierte Prüfung), und dass ein Amt für Sorten anderer Arten die Prüfungsergebnisse anfordern kann, wenn diese in dem anderen, an der Vereinbarung beteiligten Amt schon vorliegen oder jedenfalls an ihnen bereits gearbeitet wird (Austausch von Prüfungsergebnissen). Der Ausschuss entschied in seiner Tagung vom 15. bis 17. April 1975, den Entwurf der Mustervereinbarung dem Rat zur Zustimmung vorzulegen; vorweg hatten einige Sachverständige Vorschläge für Änderungen des Entwurfs zurückgezogen, um eine weitere Verzögerung der Organisation der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zu vermeiden. Der Entwurf der Vereinbarung ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

4. Im Anschluss an die Diskussionen während der zweiten Tagung des Ausschusses arbeitete das Verbandsbüro einen Vorschlag für ein mehrseitiges System aus, den es in Form eines Entwurfs einer Ratsentscheidung vorlegte. Die Ratsentscheidung würde eine Zusammenarbeit der gleichen Art zwischen den Ämtern in die Wege leiten, wie sie mit dem Entwurf der Mustervereinbarung beabsichtigt wird; sie würde nach der Ratsentscheidung auf eine gemeinsame mehrseitige Grundlage gestützt, die eine grössere Klarheit und Überschaubarkeit für die interessierte Allgemeinheit zur Folge hätte, sowie es künftigen Verbandsstaaten der UPOV erleichtern würde, sich diesem System schneller anzuschliessen. Aus Zeitmangel konnte der Entwurf der Ratsentscheidung während der dritten Tagung des Ausschusses noch nicht geprüft werden. Er wird deshalb in künftigen Tagungen des Ausschusses erörtert und im Anschluss hieran dem Rat vorgelegt werden.
5. Der Ausschuss hielt den Vorschlag, der ursprünglich vom Vereinigten Königreich gemacht wurde, nämlich die Prüfung von Sorten der Hauptkulturarten während des ersten Anbaujahres zu zentralisieren und den Prüfungsvorgang auf der nationalen Ebene der einzelnen Verbandsstaaten während des zweiten und der folgenden Anbaujahre abzuschliessen, für verfrüht. Der Ausschuss wies allerdings darauf hin, dass das praktische Ergebnis des Vorschlags, falls erwünscht, dadurch erzielt werden könne, dass die Prüfungsergebnisse und Prüfungsberichte in der Weise ausgetauscht würden, wie dies nach den obenerwähnten Entwürfen für eine Mustervereinbarung und für eine Ratsentschliessung vorgesehen ist.
6. Was das Ausmass der Zusammenarbeit anbetrifft, so erhielt der Ausschuss von nationalen Ämtern eine Reihe von endgültigen Angeboten, sowie auch von vorläufigen Angeboten, die unter dem Vorbehalt einer weiteren Prüfung und der Zustimmung der zuständigen höheren Stellen in diesen Verbandsstaaten abgegeben wurden. Die Liste dieser Angebote wird weiter von Vertretern der Prüfungsbehörden der Verbandsstaaten in inoffiziellen Treffen geprüft werden und sodann dem Ausschuss vorgelegt werden.
7. Die Harmonisierung der Prüfungsverfahren wurde ebenfalls geprüft. Der Sachverständigenausschuss betonte die Notwendigkeit, dass die Prüfung neuer Sorten auf der gleichen Grundlage durchgeführt wird, und unterstrich in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und **Beständigkeit**.
8. In einer gemeinsamen Sitzung mit dem Technischen Lenkungsausschuss befasste sich der Ausschuss mit der Harmonisierung der Anmeldeformulare, insbesondere auf der Grundlage des Entwurfs eines harmonisierten Anmeldeformulars, das vom Verbandsbüro vorgelegt worden war. Die Erörterung dieser Frage wird in künftigen Tagungen dieses Ausschusses fortgesetzt werden. In der gleichen gemeinsamen Sitzung wurde auch die Frage untersucht, ob und auf welche Weise die technischen Fragebogen harmonisiert werden könnten, und den einzelnen technischen Arbeitsgruppen wurden für weitere vorbereitende Arbeiten in dieser Richtung Hinweise gegeben. Der Ausschuss entschied, diese Fragen, wie auch die Frage der Harmonisierung von Prüfungsberichten, in Zukunft dem Technischen Lenkungsausschuss zur Prüfung zu überlassen.
9. Zur Frage der Harmonisierung von Gebühren, die für die Begründung einer Zusammenarbeit auf einer breiten Ebene unerlässlich ist, war der Ausschuss nicht in der Lage, bereits jetzt Fortschritte zu erzielen, insbesondere weil die Unterschiede in den Grundentscheidungen für die Bestimmung der Gebührenhöhe sich als zu hoch erwiesen und zudem diese Grundentscheidungen in erster Linie von den für das Finanzwesen zuständigen Behörden oder sogar den Parlamenten und nicht von den Behörden der Verbandsstaaten für den Schutz von Pflanzenzüchterrechten getroffen werden. Der Ausschuss entschied, den Rat auf die Bedeutung der Harmonisierung der Gebühren, besonders der Prüfungsgebühr, für die Zusammenarbeit hinzuweisen, und wird die Erörterung fortsetzen, nachdem er zusätzliche Informationen über diese Gebühren und über die Grundlagen für die Festsetzung der Gebührenbeträge in den verschiedenen Verbandsstaaten, darunter auch künftigen Verbandsstaaten, erhalten hat.

10. Am 15. April 1975 führte der Ausschuss eine Sitzung in Anwesenheit von Beobachtern der folgenden Berufsorganisationen durch: Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen (CIOPORA), Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS). Hauptzweck der Sitzung war es, die Organisationen über die Arbeit des Ausschusses zu informieren und sie um Stellungnahme hierzu zu bitten. Die Organisationen betonten die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit, die sie vorzugsweise auf der Grundlage eines mehrseitigen Systems verwirklicht zu sehen wünschten, und zwar einer Zusammenarbeit nicht nur auf dem Gebiet der Prüfung, sondern auch hinsichtlich anderer Abschnitte des Verfahrens für die Erteilung von Sortenschutzrechten. Sie beglückwünschten den Ausschuss zu der bereits geleisteten Arbeit und machten einige wertvolle Vorschläge für die weiteren Untersuchungen.

11. Dem Rat wird anheimgegeben,

(i) den Entwurf der UPOV Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (Anlage) zuzustimmen;

(ii) von der geleisteten Arbeit des Ausschusses Kenntnis zu nehmen und die oben aufgezeigte geplante Fortsetzung der Tätigkeit des Ausschusses zu billigen.

[Anlage folgt]

## ENTWURF

UPOV MUSTERVEREINBARUNG  
FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT  
BEI DER PRÜFUNG VON SORTENArtikel 1

Amt A übernimmt es auf Verlangen des Amtes B die technische Arbeit im Zusammenhang mit der Prüfung neuer Sorten für Sortenschutzanmeldungen durchzuführen, die bei dem Amt B für die Arten eingereicht werden, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgezählt sind.

Artikel 2

Durch Vereinbarung zwischen Amt A und Amt B können den in der Anlage aufgeführten Arten weitere Arten hinzugefügt werden.

Artikel 3

Die Prüfung wird durchgeführt gemäss den vom Rat angenommenen Prüfungsrichtlinien. Soweit solche Richtlinien nicht bestehen, einigen sich die beiden Ämter über die Methoden, die für die Durchführung der Prüfungen anzuwenden sind, sowie über jegliche Änderungen, die sie zu diesen Methoden vornehmen wollen.

Artikel 4

- 1) Für jede Sorte übermittelt Amt A dem Amt B Zwischenberichte nach jeder Prüfungsperiode und einen abschliessenden Prüfungsbericht.
- 2) Bei der Übermittlung des abschliessenden Berichts teilt Amt A mit, ob nach seiner Meinung die Sorte als unterscheidbar, homogen und beständig angesehen werden kann. Hält es die Sorte für unterscheidbar, homogen und beständig, so erstellt es auch eine Sortenbeschreibung.
- 3) Berichte und Beschreibungen sind in einer der drei amtlichen UPOV Sprachen abzufassen - englisch, französisch oder deutsch -, wobei Amt A berechtigt ist, zwischen diesen Sprachen zu wählen.

Artikel 5

Amt A ist berechtigt, den Rat technischer Experten oder Expertengruppen einzuholen.

Artikel 6

Amt A gewährt nur dem Anmelder, seinem beglaubigten Vertreter oder Personen, die von Amt B ordnungsgemäss hierzu ermächtigt worden sind, Zugang zu den Prüfungen und zu allen Einzelheiten, die die Prüfungen betreffen. Soweit eine Prüfung auch für ein anderes Amt als das Amt B durchgeführt worden ist oder wird, kann Zugang auch gewährt werden, wenn die von diesem anderen Amt angewandten Regeln es erfordern.

Artikel 7

Amt A übernimmt es, eine Vergleichssammlung von Sorten der in der Anlage aufgeführten Arten aufrechtzuerhalten oder Material von diesen Sorten, das für Vergleichszwecke nützlich ist, zu beschaffen.

#### Artikel 8

Amt A stellt Dritten kein Vermehrungsmaterial, das nach dieser Vereinbarung von Amt B oder gemäss den Anweisungen des Amtes B eingereicht worden ist, zur Verfügung, ausser auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Amtes B. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Lieferung von Material, das von dem genannten Material hergeleitet worden ist.

#### Artikel 9

Amt B zahlt dem Amt A den Betrag der Gebühr, die in dem Staat des Amtes A für die Prüfung einer Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erhoben wird. Zahlungen werden nach Erhalt der Prüfungsberichte fällig und werden von dem Amt B innerhalb [Frist ist zwischen den beiden Ämtern zu vereinbaren] nach Erhalt der Abrechnung des Amtes A geleistet.

#### Artikel 10

Werden abgesehen von den üblichen Tätigkeiten der Prüfung und der Berichterstattung die Dienste eines Sachverständigen oder von Sachverständigen von Amt B angefordert, so übernimmt es das Amt A, diese Dienste auf Kosten des Amtes B zur Verfügung zu stellen.

#### Artikel 11

Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich der Anmeldeformulare, der technischen Fragebogen, der Anforderungen von Saatgut und der Form der Berichte und Beschreibungen, werden zwischen den beiden Ämtern vereinbart.

#### Artikel 12

Diese Vereinbarung ist entsprechend anwendbar, wenn das Amt A dem Amt B auf Verlangen des letztgenannten Amtes Berichte über die oder die Beschreibung einer Sorte übermittelt, für die Berichte oder eine Beschreibung schon zur Verfügung stehen oder ausgearbeitet werden, unabhängig davon, ob die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, in der Anlage aufgeführt ist oder nicht.

#### Artikel 13

Diese Vereinbarung ist auch anwendbar für andere Zwecke als den Schutz neuer Pflanzensorten, soweit die durchgeführten Prüfungen denen vergleichbar sind, die für Zwecke des Schutzes von Pflanzenzüchtungen durchgeführt werden.

#### Artikel 14

Diese Vereinbarung tritt am . . . . . in Kraft [und ist als Richtlinie für alle Fälle anzusehen, die vor diesem Zeitpunkt behandelt worden sind oder sich im Stadium der Behandlung befinden].

#### Artikel 15

Vorschläge für die Änderung und für die Aufhebung dieser Vereinbarung können von jedem Amt gemacht werden. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass a) kein Amt um Aufhebung der Vereinbarung insgesamt oder für eine in der Anlage aufgeführten Art nachsuchen wird, ohne dies dem anderen Amt zwei Jahre vorher anzuzeigen, und dass das erstgenannte Amt in Konsultationen eintritt, bevor es eine solche Anzeige übermittelt, sowie dass b), wenn die Anwendung der Vereinbarung auf eine bestimmte in der Anlage aufgeführte Art aufgehoben wird, die Prüfungen, die zu einer Sorte dieser Art bereits vor der Aufhebung eingeleitet worden sind, zu Ende geführt werden und hierüber dem Amt A Berichte übermittelt werden.